

Ergänzende Bedingungen

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck" (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Stand: 1. Juni 2007

Inhaltsübersicht

Ergänzende Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Pritzwalk GmbH

1.	Geltungsbereich	Seite 2
2.	Anschlusspreis	Seite 2
3.	Anschlusskosten und sonstige Kosten	Seite 2
3.1.	Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)	Seite 2
3.2.	Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)	Seite 4
3.3.	Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)	Seite 4
3.4.	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)	Seite 4
4.	Umsatzsteuer	Seite 6
5.	Inkrafttreten	Seite 6
6.	Änderungsvorbehalt	Seite 6



1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 für:

- den Neubau von Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- Leistungserhöhungen/ bauliche Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14,22,23,24 NDAV

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Pritzwalk GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.sw-pritzwalk.de abrufbar.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NDAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV
- die Montagekosten je Messeinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§9 NDAV)

Allgemeines

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell nach Aufwand berechnet werden.

Der Anschlussdruck für Standardkunden beträgt entsprechend DVGW Arbeitsblatt G260 für Gase der 2. Gasfamilie 18-24 mbar.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.



Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Netzanschlusskosten

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit dem Gasversorgungsnetz, die Verlegung der Anschlussleitung und die Abdichtung gegen das Mauerwerk, die Montage des Gasdruckregelgerätes sowie die Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Netzanschlussleitungslänge wird von der Mitte der Straße, aus der der Anschluss erfolgt, bis zur Hausabsperreinrichtung (Eigentumsgrenze Stadtwerke Pritzwalk GmbH) gemessen.

Netzanschlusskosten		
bis zu einer Netzanschlusslänge von 13 m:	netto: 1.278,23 €	brutto: 1.482,75 €
von 13 m bis 25 m:	netto: 1.482,75 €	brutto: 1.719,99 €
von mehr als 25 m (Zuschlag je angefangener Meter (m) Mehrlänge:	netto: 25,56 €/m	brutto: 29,65 €/m

Hausanschlusssäule

Bestandteil des Zuschlages je Hausanschlusssäule sind die Montage und der Anschluss der Hausanschlusssäule und des Gasdruckregelgerätes. Die Errichtung und Beistellung der Hausanschlusssäule liegt in der Verantwortung der Stadtwerke Pritzwalk GmbH. Die Aufstellung der Hausanschlusssäule erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

Zuschlag je Hausanschlusssäule:	
netto: 353,81 €/m	brutto: 410,42 €/m

Zähleranschlusssäule

Bestandteil des Zuschlages je Zähleranschlusssäule sind die Montage und der Anschluss der Zähleranschlusssäule inkl. des Gasdruckregelgerätes.

Zuschlag je Zähleranschlusssäule:	
netto: 584,43 €/m	brutto: 677,94 €/m

Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschlusssäule liegt in der Verantwortung der Stadtwerke Pritzwalk GmbH. Die Aufstellung erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.



Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer erbrachten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Pritzwalk GmbH eine Erstattung, angerechnet auf den Anschlusspreis.

Erstattung auf den Tiefbau pro laufenden m Rohrgraben:		
netto: 7,80 €	brutto: 9,05 €	

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

e Anfahrt netto: 55,50 € brutto: 64,38 €
--

3.2 Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Zählermontage

Die Leistung umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung.

Zählermontage		
Gaszähler bis zur Größe G16:	netto: 75,92 €	brutto: 88,07 €
je weitere Gaszähler bis zur Größe G16 am selben Netzanschluss und bei einmaliger Anfahrt:	netto: 22,92 €/m	brutto: 26,59 €/m

3.3 Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Für einen vom Anschlussnehmer/ -nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

je Mahnung	netto: 5,11 €
Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang):	netto: 65,08 €

3.4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage entsprechend der Technischen An



schlussbedingungen erfolgen. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der aufgeführten Kosten.

Unterbrechung

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an einer vorhandenen Ab- sperrvorrichtung:		
Ausführungskosten der Unterbrechung:	netto: 63,42 €	
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses:		
Trennen des Netzanschlusses an der Anschlussleitung:	netto: 394,26 €	

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NDAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Wiederherstellung

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an einer vorhandenen Absperrvorrichtung:			
Ausführungskosten der Wiederherstellung: netto: 63,42 € brutto: 73,57 €			
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses:			
Herstellung des Netzanschlusses an der An-	netto: 479,76 €	brutto: 556,52 €	

Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.4 aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrter Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

Unterbrechung:			
entstandene Ausführungskosten:	netto: 63,42 €		
Wiederherstellung			
entstandene Ausführungskosten:	netto: 63,42 €	brutto: 73,57 €	



4 Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 16 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

5 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

6 Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH behält sich eine Änderung der "Ergänzenden Bedingungen zur NDAV" vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.